

Der Schutz jugendlicher Arbeitnehmer

Autor(en): **Siegfried, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **40 (1961)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-337285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schutz jugendlicher Arbeitnehmer

Der Entwurf des Bundesrates für ein eidgenössisches Arbeitsgesetz weist in den Artikeln 27 bis 30 Sonderschutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer auf. Es soll hier versucht werden, diese Normen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Die Bedrohung der Kinder und Jugendlichen durch die nachteiligen Folgen der Fabrikarbeit führte in der Mitte des letzten Jahrhunderts zum Erlaß der ersten kantonalen Arbeitsschutzgesetze. Die Verfassungsrevision von 1874 räumte dem Bund die Befugnis ein, «einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken» zu erlassen. Das Fabrikgesetz, das Gesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben und das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer enthielten solche Bestimmungen. Das neue Arbeitsgesetz, das jetzt beim eidgenössischen Parlament zur Beratung steht, dehnt den Geltungsbereich wesentlich aus, werden doch durch seine Bestimmungen ungefähr 250 000 jugendliche Arbeitnehmer in Industrie, Gewerbe und Handel erfaßt. Sonderbestimmungen für Jugendliche sind deshalb unbedingt nötig, weil die Gesamtarbeitsverträge im allgemeinen keine speziellen Schutzvorschriften enthalten.

Falsche Konzeption

Der bundesrätliche Entwurf wendet auch für die Jugendlichen einfach die allgemeinen Normen des Schutzes der Arbeitnehmer an und sieht lediglich gewisse Milderungen und Ausdehnungen bei der Arbeits- und Ruhezeit sowie bei den Ferien vor. Man geht von der falschen Voraussetzung aus, der Jugendliche sei ein «Erwachsener en miniature», der prinzipiell gleich wie der Erwachsene zu behandeln sei; lediglich graduelle Unterschiede werden gemacht bei der Arbeits- und Ruhezeit sowie bei den Ferien.

Der Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren ist aber weder ein Kind noch ein Erwachsener. Er befindet sich in einer Zwischenphase, die einer individuellen Berücksichtigung bedarf. Die körperliche Reifung beginnt zwei Jahre früher als vor fünfzig Jahren, die seelisch-geistige dagegen setzt verspätet ein. Hinzu kommt, daß viele Kinder während ihrer Jugendzeit nicht an körperliches Arbeiten gewöhnt werden können, weil hiezu die Möglichkeiten ganz einfach fehlen. So bedeutet der Eintritt des Jugendlichen in die Erwerbswelt eine körperliche und seelische Belastung, die im Arbeitsgesetz in keiner Weise berücksichtigt wird.

Ein weiterer Nachteil ist, daß die Sonderbestimmungen nur für die in

Industrie, Handel und Gewerbe tätigen Jugendlichen Gültigkeit haben, nicht aber auch für die in Haus- und Landwirtschaft Beschäftigten.

Wenn man schon der Überzeugung ist, daß die jugendlichen Arbeitnehmer eines zusätzlichen Schutzes bedürfen, der über die allgemeinen Normen des Arbeitsschutzes hinausgeht – wie dies so schön in der bundesrätlichen Botschaft zu lesen steht –, dann muß man sich fragen, warum dieser Schutz nicht allen jugendlichen Arbeitnehmern zugute kommen soll.

Nötig wird sein, daß man über kurz oder lang zu einer Kodifizierung sämtlicher Schutzbestimmungen für minderjährige Arbeitnehmer in einem

Arbeitsgesetz für jugendliche Arbeitnehmer

kommt. Dieses Gesetz wird vom jugendlichen Arbeitnehmer auszugehen haben und nicht von seinem Arbeitsgebiet. Das heißt, daß dieses Gesetz sämtliche jugendliche Arbeitnehmer, wo immer sie auch in Arbeit oder Ausbildung stehen, erfassen müßte. Ein solches Gesetz wird feinere Differenzierungen bringen können als ein Anhängsel an ein Erwachsenengesetz. Weil es sich bei den Bestimmungen zugunsten der Jugendlichen um ausschließliche Schutznormen handelt, die der Gesunderhaltung und harmonischen Eingliederung der Jugend in den Erwerbsprozeß dienen sollen, muß öffentliches Recht gesetzt werden. Eine Vermengung von privatem, halbprivatem, halböffentlichem und öffentlichem Recht im Jugendschutz ist abzulehnen.

Mängel des bundesrätlichen Entwurfs

Artikel 27 behandelt den Schutz der Gesundheit der Jugendlichen. Die Formulierungen sind aber derart vage, daß alle Möglichkeiten offen bleiben. Im Interesse der leiblichen Gesundheit der Jugendlichen sollten ärztliche Eintritts- und periodisch wiederkehrende Untersuchungen gefordert werden. Das deutsche Jugendarbeitsschutzgesetz enthält einen Paragraphen, der die Betriebsinhaber verpflichtet, dann für die Jugendlichen eigene Ruheräume einzurichten, wenn der Betrieb mehr als zehn Jugendliche zählt.

Dann vermissen wir ein Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche. Überzeit- und Hilfsarbeit ist lediglich bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr verboten. Da ja das Gesetz unter Jugendlichen die Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr versteht, sollte das Überzeitverbot auf alle Jugendlichen ausgedehnt werden. Verlangt die berufliche Ausbildung Überzeitarbeit, könnten im letzten Lehrjahr Ausnahmen bewilligt werden.

Die Arbeitszeit sollte abgestuft werden: Jugendliche unter 16 Jahren sollten 40 Stunden in der Woche, Jugendliche über 16 Jahren 45 Stunden in

der Woche arbeiten. Der Jugendliche unter 16 Jahren käme dann bei der Fünftageweche immer noch auf den Achtsturentag, während der über 16jährige bereits die Arbeitszeit des Erwachsenen erfüllen müßte. Der Entwurf sieht keine Differenzierung vor und verbietet, daß länger als neun Stunden gearbeitet werden dürfe.

Auch die Ferienregelung verdiente eine bessere Differenzierung. Der Entwurf sieht für die Jugendlichen wenigstens drei Wochen vor. Jugendliche unter 16 Jahren sollten aber in den Genuß von vier Wochen gelangen können, da gerade für sie der Übergang von der Schule ins Berufs- oder Erwerbsleben heute recht schwer ist.

Nachtarbeit ist für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung, gestattet. Auch diese Bestimmung sollte präziser gefaßt werden: Nur im letzten Lehrjahr sollte dann Nachtarbeit in beschränktem Umfang gestattet werden, wenn sie im Interesse der beruflichen Ausbildung liegt.

Verhängnisvoll wäre, wenn die in Artikel 68 stipulierte Aufhebung kantonaler Schutzvorschriften Gesetz würde. Gerade auf dem Gebiete des Jugendschutzes sollte den Kantonen größtmögliche Freiheit im Schaffen neuen Rechts gewährt werden. Das Arbeitsgesetz bringt, weil die Entwicklung in den einzelnen Kantonen verschieden verläuft, für Industriekantone keine Fortschritte. Der Bund sollte daher den Kantonen die Weiterentwicklung ihres Sozialrechtes nicht verbieten. Beim Arbeitsrecht dient ja die Vereinheitlichung des Rechts, nicht der Rechtssicherheit wie beim Zivil- oder Strafrecht. Die kantonalen Normen richten sich ja lediglich an die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Das eidgenössische Arbeitsgesetz bringt eine mittlere Lösung, die besonders in den Jugendschutzbestimmungen noch erhebliche Mängel aufweist. Die Kantone mit besseren Regelungen auf den Status der Bundeslösung zurückzubeordern, wäre eine reaktionäre Tat, die sich kaum verantworten ließe. Falsch wäre auch, den weiteren Vormarsch einzelner Kantone auf dem Gebiete des Sozialrechts zu verbieten.

Es bleibt zu hoffen, daß die eidgenössischen Räte dieses wichtige Gesetz in ihren Beratungen nicht noch verschlechtern, daß sie vielmehr die vitalen Bestimmungen über den Jugendschutz verbessern werden.